



STADT HANAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 740

VIKTORIASTRASSE

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise. Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.

Hanau, 23.09.1985
gez. Feltes
Vermessungsdirektor

(Siegel)
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BBauG

am 02.04.1984
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht

am 28.06.1984
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG

am 15.04.1985
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht

am 15.05.1985
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt

vom 28.05.1985 bis 01.07.1985
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung

am 26.08.1985
Hanau, 24.09.1985
gez. Niedenthal
Vermessungsoberrat

(Siegel)
Genehmigungsvermerk nach § 11 BBauG

GENEHMIGT
mit Vfg vom 11.11.1985
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 11.11.1985
Der Regierungspräsident im Auftrag
gez. Hensei

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht

am 02.12.1985
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich

am 02.12.1985
Hanau, 03.12.1985
gez. Niedenthal
Vermessungsoberrat

Entwurf: 61 - Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 12.07.84
Sachbearbeiter: *Thomas Peter* gezeichnet: FL/PE
Änderungen: 71184 PE
geprüft:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

WA | 0
0,3 | 06
GD | II
NUTZUNGSSCHABLONE (BEISPIEL)

Art der baulichen Nutzung

- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
- MI MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

DEZIMALZAHL z.B. 0,3 = GRUNDFLÄCHENZAHL
DEZIMALZAHL IM KREIS z.B. 0,6 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ROMISCHE ZIFFER z.B. II = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

BAUWEISE

- 0 OFFENE BAUWEISE
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GD GEGENIGTE DACHFLÄCHE
- FD FLACHDACH
- >30° DACHNEIGUNG GRÖßER ALS 30°
- BAUGRENZE
- - - BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

- STASSENABGRENZUNGSLINIE
- VbB VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
- BODENSCHWELLE
- GRUNFLÄCHE IM STRASSENBEREICH
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- ○ BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS.1 NR 25a)
- ○ BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS.1 NR 25b)
- BINDUNG FÜR DIE ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 ABS.1 NR 25b)
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- GA GARAGEN
- P OFFENTLICHE PARKPLATZE
- P PRIVATPARKPLATZE
- ← 6 → MASSZAHL (BEISPIEL)

